

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 151

**Die De-Individualisierung  
des Erziehungsgedankens  
im Jugendstrafrecht**

Von

**Ralph Grunewald**



**Duncker & Humblot · Berlin**

RALPH GRUNEWALD

Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens  
im Jugendstrafrecht

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder

ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 151**

# Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht

Von

Ralph Grunewald



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Michael Bock

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit  
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 3-428-10959-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Das vorliegende Buch ist nicht einfach Resultat oder Verlängerung meiner juristischen Ausbildung. Der Großteil der in ihm angesprochenen Themen spielt im juristischen Curriculum keine oder allenfalls eine geringe Rolle. Daß ich mich trotzdem auf den Erziehungsgedanken einlassen konnte, war nur möglich, weil ich bei der Anfertigung stets wohlwollende und weiterführende Unterstützung erhalten habe. Das gilt sowohl für die Mainzer Fakultät, wo ich diese Arbeit begonnen habe als auch für die Erlanger, an der ich das Manuskript Anfang 2001 fertigstellte. Literatur konnte noch bis Ende 2002 berücksichtigt werden. Die Lang-Hinrichsen-Stiftung hat mir mit einem Promotionsstipendium und einer großzügigen Förderung des Drucks auch finanzielle Freiräume gewährt. Gerade aus diesen Gründen und insbesondere, weil ich mich frei von Zweckmäßigkeitserwägungen mit Kriminologie befassen konnte, habe ich die Beschäftigung mit meinem Thema stets als Privileg empfunden.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater und Mentor Prof. Dr. Dr. Michael Bock, der mir in vielen Gesprächen entscheidende Anregungen gegeben hat und mir zudem einen intensiven Einblick in seine Kriminologie ermöglichte. Ich würde mir wünschen, mit dieser Arbeit einen Beitrag dazu geleistet zu haben. Weit über die „zügige Erstellung des Zweitgutachtens“ hinaus gilt auch Prof. Dr. Alexander Böhm mein Dank. Er hat an vielen Stellen richtungweisende Kritik geübt und mir wertvolle dogmatische Hinweise gegeben. Prof. Dr. Volker Erb, dessen Assistent ich seit 1999 bin, will ich herzlich für seine Aufmerksamkeit und die Freiräume danken, die er mir zur Fertigstellung dieser Arbeit gewährt hat. Prof. Dr. Franz Streng hat die Entstehung des Werks mit Interesse verfolgt und mich stets über aktuelle Entwicklungen auf dem laufenden gehalten; auch ihm gilt mein Dank.

Erlangen, im Dezember 2002

*Ralph Grunewald*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
I. Problemstellung .....	13
II. Gliederung der Untersuchung .....	18
<i>Erster Teil</i>	
<b>Die Geschichte des Erziehungsgedankens im JGG</b> .....	20
Erstes Kapitel	
<b>Entstehungsbedingungen des Erziehungsgedankens im     19. Jahrhundert</b> .....	20
I. Einführung .....	20
II. Überblick über die geschichtliche Entwicklung .....	21
III. Staatspolitische Bedingungen .....	22
1. Liberalismus und Wohlfahrtsstaat .....	23
2. Erziehung als Staatsaufgabe .....	26
IV. Soziale Bedingungen .....	28
1. Jugend als eigenständige Entwicklungsphase .....	28
2. Die Jugendbewegung .....	32
3. Die „soziale Frage“ der Jugend .....	35
V. Die Neuordnung des Strafrechts durch den Schulenstreit .....	38
1. Einführung .....	38
2. Die Aufklärung .....	40
3. Die Entwicklung der Straftheorie bei Kant und dem deutschen Idea- lismus .....	42
4. Positivismus und moderne Schule .....	51
a) Einführung .....	51
b) Die Entwicklung der „positiven“ Philosophie .....	51



## Inhaltsverzeichnis

c) Die Entstehung der Kriminologie .....	53
d) Franz von Liszt und sein zweckbezogenes Interventionsprogramm ....	54
e) Zusammenfassende Gegenüberstellung .....	60
VI. Erziehungswissenschaftliche Entwicklung .....	61
1. Der neuhumanistische Bildungsgedanke .....	62
a) Das Bildungsideal der Aufklärung .....	63
b) Das Bildungsideal der Romantik .....	63
c) Die Entstehung des Neuhumanismus .....	65
2. Die „Tatschule“ und der positivistische Bildungsbegriff .....	67
VII. Ergebnis der Gegenüberstellung .....	72

## Zweites Kapitel

### **Klassifizierung des Erziehungsgedankens im JGG von 1923** .....

I. Entstehung des dualen Erziehungsgedankens .....	75
1. Die strafrechtliche Situation zur Zeit des RStGB von 1871 und die Internationale Kriminalistische Vereinigung .....	75
2. Die Jugendgerichtsbewegung .....	78
3. Der Dualismus des Erziehungsgedankens .....	80
a) Terminologie .....	81
b) Einflüsse der modernen Schule – der anleitende Interventionstypus ...	83
aa) Die Ursachen der Jugendkriminalität .....	84
bb) Das Interventionsprogramm der modernen Schule .....	86
c) Das Interventionsprogramm der klassischen Schule .....	93
d) Ergebnis der Gegenüberstellung .....	102
aa) Der Dualismus .....	102
bb) Vermittelnde Positionen .....	104
II. Die Konkretisierung des Dualismus in der Gesetzgebung .....	106
1. Die ersten Gesetzesvorschläge .....	106
a) Die Vorschläge Aschrotts .....	107
b) Die Vorschläge Schmölders .....	108
c) Die Vorschläge der IKV .....	110

d) Beurteilung der Vorschläge .....	115
2. Entwicklung bis zum JGG von 1923 .....	116
3. Der Straf- und Erziehungsgedanke im JGG vom 1.7.1923 .....	125
a) Das „gesetzmäßige Leben“ als Erziehungsziel .....	125
b) „Ausreichen“ von Erziehungsmaßregeln .....	127
c) Gestaltung des Jugendstrafvollzugs .....	131
III. Resümee der historischen Entwicklung .....	135
1. Zusammenfassung der Strömungen .....	135
2. Der Erziehungsgedanke als kriminalpolitische Funktion .....	138
IV. Das Dilemma von Strafe und Erziehung .....	140

Drittes Kapitel

**Der duale Erziehungsgedanke im RJGG 43**

144

I. Das Erziehungsziel im Nationalsozialismus .....	145
II. Der Jugendarrest als idealistisch geprägte Maßnahme .....	146
III. Die unbestimmte Verurteilung .....	151
IV. Fazit der historischen Entwicklung .....	153

*Zweiter Teil*

<b>Auswirkungen der Entwicklung der Kriminologie auf das Verständnis des Erziehungsgedankens</b> .....	155
--	-----

Viertes Kapitel

**Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens**

155

I. Der individualisierende Erziehungsgedanke .....	155
II. Die Entstehung der „kritischen“ Kriminologie .....	157
1. Das Erziehungsideal eines „kritischen Kritikers“ .....	157
2. Der Labelling-Approach .....	161
a) Die Entwicklung des Labelling-Approach .....	162
b) Auswirkungen auf die Kriminologie .....	164
c) Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht .....	166
aa) Diversionsbestrebungen .....	166

bb) Jugend als Kontrollparadigma .....	167
III. Kritik am wissenschaftlichen Konzept des Labelling-Approach .....	169
1. Empirische Gesichtspunkte .....	169
2. Rezeptionsschicksal des Labelling-Approach .....	171
a) Die Kritik der Rezeptionsprotagonisten – Haferkamp .....	172
b) Die Kritik Bohnsacks .....	173
c) Die Kritik aus marxistisch-ideologischer Perspektive .....	176
d) Fazit .....	176
3. Integrationsversuche von Ätiologie und Labelling .....	177
4. Auswirkungen auf den Erziehungsgedanken .....	178
Fünftes Kapitel	
<b>Auswirkungen der empirischen Forschung auf das Verständnis     des Erziehungsgedankens</b> .....	180
I. Vorstellungen von Verteilung und Verlauf von Jugendkriminalität .....	180
1. Die Ubiquitätsthese .....	180
2. Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz .....	182
II. Effizienz staatlicher Reaktionen auf Jugendkriminalität .....	187
1. Ineffektivität jugendstrafrechtlicher Sanktionen .....	187
2. Auswirkungen auf den Erziehungsgedanken .....	189
3. Kritische Betrachtung .....	190
a) Kritik an der Durchführung der Untersuchungen .....	190
b) Kritik am Forschungsdesign der Untersuchungen .....	191
III. Die Erziehungswirklichkeit bei den Jugendrichtern .....	194
IV. Fazit .....	198

Inhaltsverzeichnis	11
<i>Dritter Teil</i>	
<b>Die juristisch-dogmatische Transformation der Kritik am Erziehungsgedanken</b>	200
Sechstes Kapitel	
<b>Rechtsstaatliche Einschränkungen des Erziehungsgedankens</b>	200
I. Bestimmtheitsgebot .....	200
II. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit .....	203
Siebentes Kapitel	
<b>Grundrechtsverletzungen</b>	208
I. Das Schlechterstellungsverbot (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG) .....	208
II. Der Schutz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 GG) .....	214
1. Umfang des elterlichen Erziehungsrechts .....	215
2. Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel .....	216
3. Das dynamische Erziehungsverständnis des Grundgesetzes .....	218
III. Eingriffe in Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG .....	218
Achstes Kapitel	
<b>Auswirkungen der De-Individualisierung auf die Rechtsanwendung</b>	225
I. Konkretisierung der Erziehungskritik an einzelnen Normen .....	225
1. § 43 JGG: Umfang der psycho-sozialen Ermittlungen .....	225
a) Einfluß der Kritik am Erziehungsgedanken .....	225
b) Auswirkungen der De-Individualisierung .....	226
2. § 16 JGG: Jugendarrest .....	228
a) Einfluß der Kritik am Erziehungsgedanken .....	228
b) Auswirkungen der De-Individualisierung .....	229
3. § 71 JGG: Vorläufige Anordnungen über die Erziehung .....	232
a) Einfluß der Kritik am Erziehungsgedanken .....	232
b) Auswirkungen der De-Individualisierung .....	233

4. § 11 Abs. 2 JGG: Änderung, Befreiung und Laufzeitverlängerung von Weisungen .....	235
a) Einfluß der Kritik am Erziehungsgedanken .....	235
b) Auswirkungen der De-Individualisierung .....	235
II. Der Erziehungsgedanke in der Rechtsprechung .....	237
1. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen .....	238
2. Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld .....	240
3. Stellungnahme .....	242
 Neuntes Kapitel <b>Die de-individualisierende Reform(ul)ierung des Erziehungsgedankens</b>	
I. Politische Vereinnahmung des Erziehungsgedankens .....	245
II. Neuordnung des Jugendstrafrechts .....	249
1. Jugendhilferechtliche Ausprägung .....	250
2. Rechtsstaatlich-formale Ausprägung des Jugendstrafrechts .....	251
a) Konnexitätslockerung .....	251
b) Neo-Klassizistische Bestrafungskonzepte .....	253
3. Reformulierung des Erziehungsgedankens .....	254
4. Verfahrensspaltung .....	257
III. Systematisierende Stellungnahme .....	258
1. Jugendhilferechtliche Lösung .....	258
2. Rechtsstaatlich-formale Lösung .....	259
3. Reformulierung des Erziehungsgedankens .....	262
4. Exkurs: Erziehung und Spezialprävention .....	263
<b>Schlußbetrachtung</b> .....	266
I. Zusammenfassung .....	266
II. Ausblick .....	270
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	274
<b>Personen- und Sachverzeichnis</b> .....	290

# Einleitung

## I. Problemstellung

Mit dem Erziehungsgedanken steht und fällt das Sonderstrafrecht für jugendliche Täter. In der Dogmatik des JGG spielt der Erziehungsgedanke eine besondere Rolle – nicht nur ausdrücklich bei einer Vielzahl von Vorschriften,<sup>1</sup> sondern auch als übergeordnetes und ordnendes Prinzip, das das gesamte Jugendstrafrecht durchzieht und ihm sein besonderes Gepräge gibt.<sup>2</sup> Er bildet den Motor eines selbständigen Jugendstrafrechts überhaupt und steht zudem auch für die gesellschaftliche Entscheidung, jugendlichen Straftätern eine dem Alter gemäße Behandlung zuteil werden zu lassen. Der Erziehungsgedanke ist seit seiner Entwicklung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und seiner Kodifikation im JGG im Jahre 1923 niemals einheitlich verwandt und auch niemals einheitlich verstanden worden. Über ein nur unterschiedliches Verständnis von Erziehung hinaus wird seine leitende Funktion für das Jugendstrafrecht mehr und mehr in Frage gestellt: So hat sich erst kürzlich der 64. Deutsche Juristentag in Berlin mit der Frage der Reform des Jugendstrafrechts und vor allem der Beibehaltung des Erziehungsgedankens beschäftigt. Auch wenn sich dort die Mehrheit für den Erziehungsgedanken ausgesprochen hat, konnte eine Einigung, was Erziehung eigentlich bedeute, nicht erzielt werden. Zudem mehren sich in Schrifttum und Praxis die Vertreter, die zur Mobilmachung gegen den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aufrufen. Sie beklagen seine Unschärfe und nennen ihn deshalb „Chiffre“ und „password“<sup>3</sup>, „konsenserzeugendes Gleitmittel“<sup>4</sup>, „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“<sup>5</sup>, „verschleiende Schimäre“, die in Wirklichkeit Strafe etikettiere,<sup>6</sup> und Auslöser einer wahren Strafinflation.<sup>7</sup> Er wird als „doppelter Sündenbock“ sowohl für eine zu laxen als auch

---

<sup>1</sup> §§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 3 Satz 1, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 52a Abs. 1 Satz 2, Satz 3, 90 Abs. 1 Satz 1, 91 JGG.

<sup>2</sup> So unterstellt z. B. der BGH (BGHSt 15, 224, 225) der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld ebenfalls den Erziehungsgedanken, obwohl das Gesetz selbst ihn nicht ausdrücklich erwähnt.

<sup>3</sup> Pieplow 1989, 5, 9.

<sup>4</sup> Pieplow 1989, 5, 15.

<sup>5</sup> Gerken / Schumann 1988, 1, 2.

<sup>6</sup> Gerken / Schumann 1988, 1, 3.

<sup>7</sup> Ostendorf 2000, Grdl. z. §§ 1–2 Rn. 4; Gerken / Berlitz 1988, 11, 21 ff.

für eine zu repressive Umgehensweise mit jugendlichen Straftätern verantwortlich gemacht.<sup>8</sup> In der Folge wird dann das Jugendstrafrecht selbst als Teil des Problems angesehen, das es zu lösen vorgibt.<sup>9</sup> Die Forderungen der Kritiker entsprechen in ihrer Weite der Härte ihrer Anwürfe. Sie plädieren dafür, den Erziehungsgedanken anders zu interpretieren,<sup>10</sup> oder ihn sogar ganz abzuschaffen.<sup>11</sup> Die Grenzen zwischen den Forderungen nach Umformulierung und Abschaffung sind hierbei allerdings fließend, so daß bisweilen schon diejenigen, die allein den Erziehungsbegriff bestehen lassen, als seine Apologeten und Vertreter bezeichnet werden.<sup>12</sup> Die hierin zum Ausdruck kommende Verwirrung bezüglich des Inhalts des Erziehungsgedankens kann jedoch in Anbetracht des kaum mehr als einheitlich zu bezeichnenden Interpretationsspektrums, das unter dem Begriff der Erziehung abgebildet wird, nicht verwundern. Denn dieses Spektrum reicht von einer Auffassung, die Erziehung als Verinnerlichung kriminosensibler Faktoren versteht<sup>13</sup> und die bei der Reaktion auf Jugendstraftaten die Erkenntnisse der Pädagogik und Jugendkriminologie zu Rate ziehen möchte,<sup>14</sup> bis zu einer engen Auslegung des Erziehungsgedankens. Hiernach hat Erziehung eine bloß normative Funktion, nämlich den Betroffenen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, ohne auf seine Sozialisation und Personalisation achten zu müssen.<sup>15</sup> Der Erziehungsgedanke wird in diesem Zusammenhang dann als rechtsstaatliche Garantie verstanden, in dem sich Schuldgedanke und Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinen.<sup>16</sup> In der Rechtspre-

<sup>8</sup> Schlüchter 1994, S. 6 f.

<sup>9</sup> Trenczek, ZRP 1993, 184.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu nur Heinz 1990, 28, 40 ff., ders. ZRP 1991, 183, 188: „Der Erziehungsgedanke muß reformuliert werden, der als Eckpfeiler zwar bestehen bleibt, aber von den negativen Auswirkungen befreit werden muß.“ Nothacker 1984 bildet den Erziehungsgedanken zu einem Sozialisationsanliegen um.

<sup>11</sup> H.-J. Albrecht, NJW-Beilage 2002 (23), 26, 31; Voß 1986, S. 219 f.; Barbier, DRiZ 1989, 404, 409: „Der Erziehungsgedanke als sozialtechnisches Ideal kann ohne Not aufgegeben werden (...).“; Plewig 1993, 321, 322: „Die Kategorien ‚Erziehung‘ und ‚Kindeswohl‘ gründen auf einer herrschaftlich-verfügenden, zweckrationalen Pragmatik, der eben nur in radikaler Weise entronnen werden kann – wenn überhaupt.“; ders. DVJJ-J 1994, 227, 229: „Der Willkür im Jugendstrafrecht kann nur entgangen werden, indem die Einfallstore geschlossen werden. Folglich ist das Sonder-Strafrecht als Erziehungskonzept ersatzlos abzuschaffen.“; Müller / Otto 1986, deren Buchtitel schon Programm ist: „Damit Erziehung nicht zur Strafe wird – Sozialarbeit als Konfliktschlichtung“; P.-A. Albrecht 2000, § 8 III 5: „Erziehung im Sinne des JGG ist ein strafrechtliches Konstrukt und somit in die Gruppe der Strafzwecke einzuordnen, wodurch es gleichermaßen (strafrechts-)systemkonform determiniert bleibt.“

<sup>12</sup> So etwa Plewig 1993, 321.

<sup>13</sup> Schlüchter; GA 1988, 106, 126; dies. 1994, 52; dies. ZRP 1992, 390, 393.

<sup>14</sup> Dölling, RDJB 93, 370; so auch Eisenberg, JR 1987, 485, 486.

<sup>15</sup> Ostendorf 1989, 91, 102; P.-A. Albrecht 2000, § 9 II 2; Heinz, JuS 1991, 896, 897.

<sup>16</sup> Pfeiffer 1992, 60, 81; Heinz 1990, 28, 43; Ostendorf 1989, 91, 104.

chung scheint der Erziehungsgedanke ebenso unklar. Wenn der BGH bei der Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 JGG erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt wissen möchte,<sup>17</sup> also auch die Verhängung einer Haftstrafe als erzieherisch wirksam betrachtet, deutet dies auf ein implizites und auch bestimmtes Grundverständnis von Erziehung hin, das der Entscheidung zugrunde liegt, aber letztlich ungeklärt und unausgesprochen bleibt.

Die Interpretation des Erziehungsgedankens ist also in sich kaum konsistent und im Schrifttum insgesamt uneinheitlich, was die Anwendung im Jugendstrafverfahren erschwert und zu einem Rückzug in Ideologiekritik führt.<sup>18</sup> Mehr noch picken sich die Rechtsanwender vielfach die Interventions-Rosinen<sup>19</sup> aus dem Sanktionskatalog, um die milderen und damit vermeintlich besseren Verfahrensformen und Sanktionen dem jungen Straffälligen vorzubehalten, ohne auf die übergreifende und systembildende Funktion des Erziehungsgedankens zu achten. Der Erziehungsgedanke ist also, so wird kritisiert, sowohl *horizontal* – innerhalb des Interpretationsspektrums – und *vertikal* – innerhalb der mit ihm befaßten Institutionen und Instanzen – inhaltlich unscharf konturiert und vor allem ungenau systematisiert.

Die Argumentation gegen den Erziehungsgedanken wird aus drei unterschiedlichen Richtungen geführt. Historische, kriminologische und rechtsdogmatische Aspekte werden angeführt, um ihn zu delegitimieren:

Die Mehrheit der Vertreter, die den Erziehungsgedanken angreifen, macht sich die *rechtshistorische* Deutung der Entstehung des jugendstrafrechtlichen Leitprinzips von Lukas Pieplow<sup>20</sup> zu eigen.<sup>21</sup> Nach dessen (nur wenig kritisiert)<sup>22</sup> Interpretation der Rechtsquellen des JGG ist Erziehung im kriminalpolitischen Kontext der Jahrhundertwende ein Synonym – eine „Chiffre“ – für Entkriminalisierung und „Subsidiär- oder Erträglicher Machen-Wollen“ von Bestrafung.<sup>23</sup> Einen inhaltlich eigenständigen Charakter des Erziehungsgedankens, der über eine kriminalpolitische Funktion hinausgeht, vermag er nicht zu finden. So lautet dann auch seine aus den Quellen abgeleitete These, daß Erzie-

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu nur BGHSt 15, 224, 225.

<sup>18</sup> Vgl. nur P.-A. Albrecht, ZStW 97 (1985), 831, 840 ff.; Streng, ZStW 106 (1994), 60, 61 ff.

<sup>19</sup> Zu dieser von ihm so genannten „Rosinentheorie“, Kaiser, ZRP 1997, 451, 455.

<sup>20</sup> Pieplow 1989, 5 ff.

<sup>21</sup> Vgl. nur Trenczek, ZRP 1993, 184, 185; Streng, ZStW 106 (1994), 60, 81; Weigend 1992, 152, 166; Rössner 1992, 344, 345; Walter, NStZ 1992, 470, 471; Heinz, JuS 1991, 896, 897; Herz 1993, 291, 297; Ostendorf, StV 1998, 297, 303.

<sup>22</sup> Kritisch nur Schlüchter, ZRP 1992, 390, 392.

<sup>23</sup> Pieplow 1989, 5, 15/16.